

# **Zweckvereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Zentralen Leitstellen**

zwischen

dem Rettungsdienstzweckverband Südthüringen  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister André Knapp

und

dem Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen  
vertreten durch die Verbandsvorsitzende, Frau Landrätin Petra Enders

im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet, wird auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen.

## **Präambel**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen und des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen haben sich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zur Neustrukturierung und zur Modernisierung ihrer vorhandenen Zentralen Leitstellen im Zuge des Landesprojektes des Freistaates Thüringen zur Beteiligung verpflichtet. Weiterhin wollen die Beteiligten an dem Landesprojekt festhalten und gemeinschaftlich eine Kooperation zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit entwickeln. Zur Projektumsetzung und Erfüllung beabsichtigen die Beteiligten, als Aufgabenträger ihrer Zentralen Leitstellen nach § 14 des ThürRettG eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aufzubauen. Die Beteiligten nutzen bereits jetzt ein einheitliches Einsatzleitsystem. Die Zusammenarbeit und Zielstellung umfasst besonders die folgenden Punkte und dient der ständigen Verfügbarkeit, sowie Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der Zentralen Leitstellen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG.

Eckpunkte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit:

- Herstellung der Ausfallvertretung (Redundanz) und Notrufüberlauf zwischen den Leitstellenstandorten:
  - Zentrale Leitstelle Südthüringen (Standort GAZ-Zella-Mehlis)
  - Zentrale Leitstelle Westthüringen (Hauptstandort Eisenach & Standort Arnstadt)
- Gemeinsame Projektierung zur Ausrichtung der Redundanzfähigkeit.
- Drahtgebundene Digitalfunkanbindung, sowie Anbindung der Funkalarmierung.
- Gegenseitige Betriebsabsicherung im operativen Bereich

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Jeder Beteiligte an dieser Zweckvereinbarung ist als Aufgabenträger seiner Zentralen Leitstelle auf Basis des § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz dazu verpflichtet, eine unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle zu errichten sowie zu unterhalten, die ebenfalls Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 6 Abs. 2 ThürBKG wahrnimmt.
- (2) Ziel der Beteiligten ist, im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die technische Ausstattung ihrer Zentralen Leitstellen redundant auszurichten und kompatibel zu beschaffen, sowie einen wirtschaftlicheren und effektiveren Betrieb zu erlangen. Weiterhin stehen die Zentralen Leitstellen der Beteiligten sich gegenseitig als Redundanz im Falle einer Störung der Erreichbarkeit und der Betriebsbereitschaft zur Verfügung.
- (3) Die Zentralen Leitstellen sollen den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen in Bezug auf die Ausfallsicherheit und Verfügbarkeit als Teil der kritischen Infrastruktur gerecht werden. Die Anforderungen in Bezug auf die Ausfallsicherheit und Verfügbarkeiten richten sich nach den gültigen Landesvorgaben.
- (4) Organisationshoheit und Beschäftigungsverhältnisse bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## **§ 2 Gemeinsame Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Beteiligten beabsichtigen sich bei kritischen, den Leitstellenbetrieb gefährdenden Szenarien gegenseitig zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Entgegennahme, Bearbeitung und Erstalarmierung von Notrufen und Hilfeersuchen die in der originär zuständigen Leitstelle aus technischen oder personellen Gründen nicht zeitnah angenommen und bearbeitet werden können. Zur technischen Realisierung der gegenseitigen Unterstützung und Vertretung im Havariefall verpflichten sich die Beteiligten einheitliche Leitstellentechnik zu beschaffen.
- (2) Jeder Beteiligte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben für den Betrieb seiner Zentrale Leitstelle gem. § 14 ThürRettG. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Aufgabenbereiche der Beteiligten**

- (1) Die Beteiligten statten ihre Zentrale Leitstelle mittels einheitlicher Leitstellentechnik aus und betreiben diese. Die Ausstattungen der Zentralen Leitstellen bleiben Eigentum der Beteiligten. Die Beteiligten entscheiden einvernehmlich über erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der einheitlichen Leitstellentechnik und deren diesbezügliche Realisierungsstrategie. Dabei ist insbesondere die Federführung für die Durchführung gemeinsamer Beschaffungsmaßnahmen festzulegen.
- (2) Die Beteiligten erstellen gemeinsam eine Dienstanweisung (Notfallhandbuch) für die Aufgabenwahrnehmung im Leitstellenverbund. Das Notfallhandbuch regelt insbesondere Aufgaben und einzuleitende Maßnahmen zur Wahrnehmung der Kernaufgaben einer ausgefallenen Zentralen Leitstelle nach Nr. 4.1 Landesrettungsdienstplan durch den Vertragspartner.
- (3) Die Verantwortung für die ständige und ordnungsgemäße Besetzung der eigenen Zentralen Leitstelle obliegt jedem Beteiligten nach Maßgabe und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Tischbesetzzeiten zur Einhaltung der Abfrage- und Bearbeitungssicherheit.

### **§ 4**

#### **Redundanz-Beirat**

- (1) Für die Herstellung der Redundanzfähigkeit und die Abstimmung der erforderlichen gemeinsamen Investitionen ist der Redundanz-Beirat zu bilden. Er ist das fachliche Instrument um die Funktionsfähigkeit der Leitstellenverbundes herzustellen, zu sichern und diesen weiterzuentwickeln.  
Mitglieder des Redundanz-Beirates sind jeweils 2 zu benennende Vertreter der beteiligten Zentralen Leitstellen.  
Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen und Bedienstete hinzugezogen werden. Der Redundanz-Beirat gibt Empfehlungen ab.
- (2) Die Beteiligten unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Änderungen der technischen Ausstattung und der administrativen Datenstruktur, welche grundlegend Einfluss auf den Leitstellenverbund haben, sind nur nach Zustimmung des Redundanz-Beirates umsetzbar.
- (3) Die Vertreter des Redundanz-Beirates veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderen Regelungen erforderlich ist.
- (4) Mindestens 2-mal jährlich erfolgt die Durchführung einer Dienstbesprechung.

## **§ 5 Kosten- und Umlageregelung**

- (1) Die Kosten des Betriebs sowie der für den Leitstellenverbund notwendigen Ertüchtigung seiner Leitstellentechnik trägt jeder Beteiligte selbst.
- (2) Entstehende Kosten für die gegenseitige Anbindung zur Sicherstellung der Redundanzfähigkeit werden unter den Beteiligten durch den jeweiligen Kostenträger gegenüber den Beteiligten nach Umlageschlüssel (50:50) aufgeteilt. Eine Überprüfung des Umlageschlüssels erfolgt alle 5 Jahre auf Basis der Einwohnerzahlen. Weiterhin ist eine Änderung vorzunehmen, wenn weitere Partner in das Vertragsverhältnis einsteigen bzw. sich grundsätzlich Änderungen ergeben.
- (3) Die Kosten für die Planungsleistung sowie die technische Ausstattung seiner Zentralen Leitstelle trägt jeder Beteiligte selbst und rechnet diese mit den Auftragsnehmern ab. Weiterhin beantragt sowie vereinnahmt jeder Beteiligte Fördermittel eigenverantwortlich und erfüllt die Bestimmungen der Fördermittelbescheide.
- (4) Eine gegenseitige Kostenverrechnung für die Bearbeitung von Einsätzen der Leitstellenpartner erfolgt nicht.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Beteiligten zu erklären und frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Zweckvereinbarung möglich.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich gesetzliche Bestimmungen maßgeblich verändern oder eine andere Organisationsform vorschreiben.

## **§ 7 Ergänzende Vorschriften**

Unter Bezugnahme auf §1 Abs.1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 62 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass soweit sich aus den Vorschriften der §§ 54 bis 61 des VwVfG nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften des VwVfG sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten.

## **§ 8**

### **Vertragsanpassung und Schlichtung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ist vor Inbetriebnahme der Zentralen Leitstellen Südthüringen und Westthüringen den vorhandenen Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben.

## **§ 9**

### **Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 2 ThürKGG durch Unterschrift wirksam.
- (2) Dem Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese Zweckvereinbarung angezeigt. Es erhält von dieser Vereinbarung sowie von ergänzenden oder aufhebenden Veränderungen eine einfache Abschrift zur Kenntnis.

Zweckverband Zentrale Leitstelle  
Westthüringen  
Eisenach, den 24.04.2025

Rettungsdienstzweckverband  
Südthüringen  
Suhl, den 12.06.2025

gez.  
Landrätin Petra Enders  
Vorsitzende

gez.  
Oberbürgermeister André Knapp  
Vorsitzender